

Einkaufsbedingungen

Für von LIEBHERR beim AUFRAGNEHMER bestellte Lieferungen oder Leistungen gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFRAGNEHMERS.

1. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande.

2. Auftragsbestätigung

Bestellungen sind vom AUFRAGNEHMER umgehend schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und überdies nur gültig, wenn diesen von LIEBHERR ausdrücklich schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zugestimmt wurde; die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Zustimmung.

3. Liefer- oder Leistungstermine

- 3.1. Die verbindlichen Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung.
- 3.2. Bei drohendem Überschreiten eines Liefer- oder Leistungstermins, wenn auch nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung, ist LIEBHERR unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zu informieren.
- 3.3. Bei Eintritt von außerhalb der Einflusssphäre von LIEBHERR liegenden, für LIEBHERR nicht vorhersehbaren Ereignissen jedweder Art, insbesondere Handelsbeschränkungen, Sanktionen, Naturkatastrophen oder extremen Naturereignissen, Epidemien, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen und dergleichen, die LIEBHERR an der Annahme der Lieferung oder Leistung hindern, ist LIEBHERR berechtigt, Liefer- und/oder Leistungstermine entsprechend zu verschieben, ohne dadurch seinerseits in Verzug zu geraten. Sofern das jeweilige Hindernis länger als 4 Wochen andauert, ist LIEBHERR berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des AUFRAGNEHMERS sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Kosten, Gefahr und Verpackung

Lieferungen oder Leistungen erfolgen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gemäß „DDP Bestimmungsort“ (Incoterms 2020), also insbesondere auf Kosten und Gefahr des AUFRAGNEHMERS an dem von LIEBHERR benannten Ort. Dabei ist der jeweilige Liefergegenstand entsprechend der vorgesehenen Transportart und unter Beachtung etwaiger LIEBHERR-Vorgaben sowie ergänzend sämtlicher anwendbaren Verpackungsspezifischen Normen zu verpacken, wobei umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen sind. Sofern es sich bei einem Liefergegenstand um Gefahrgut handelt, hat der AUFRAGNEHMER diesen unter Hinweis auf die konkrete Art der von dem Gefahrgut ausgehenden Gefahr entsprechend zu kennzeichnen und LIEBHERR über gegebenenfalls zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen zu informieren. Des Weiteren ist der AUFRAGNEHMER verpflichtet, LIEBHERR mit der Lieferung alle relevanten Zoll- und Exportkontrolldaten, wie insbesondere die Angabe des jeweiligen Ursprungslandes (nichtpräferenzieller Ursprung) und, sofern von LIEBHERR gefordert, eine Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder ein Zertifikat zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten), die Zolltarifnummer (HS-Code), die AL-Nummer, die ECCN-Nummer, technische Spezifikationen für die Güterlistenprüfung etc., kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Rücktritt

- 5.1. Wird vom AUFRAGNEHMER eine fällige Lieferung oder Leistung nicht erbracht oder liegt eine sonstige vertragswidrige Lieferung oder Leistung des AUFRAGNEHMERS vor, ist LIEBHERR – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Daneben ist LIEBHERR berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Ziffer 8.2. zu verlangen.
- 5.2. Wenn über das Vermögen des AUFRAGNEHMERS ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist LIEBHERR zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn durch Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des AUFRAGNEHMERS der Leistungsanspruch von LIEBHERR gefährdet ist oder wird und LIEBHERR erfolglos zur Bewirkung oder Sicherstellung der Leistung aufgefordert hat.

6. Haftung für Mängel und Garantie

- 6.1. Dem AUFRAGNEHMER ist bekannt, dass LIEBHERR nach ISO 9000/9001 zertifiziert ist. Der AUFRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen diesem Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.
- 6.2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Haftung von Mängeln. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt – mit Ausnahme von längeren gesetzlichen Fristen – zwei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme bzw. Verwendung, endet spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab der Ablieferung. Zeigt sich innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.
- 6.3. LIEBHERR ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist zu beseitigen oder beseitigen lassen, ohne dass sonstige Ansprüche – welcher Art auch immer – hierdurch beeinträchtigt würden. Sämtliche mit der Mängelbeseitigung verbundenen Aufwendungen, gleich welcher Art, hat der AUFRAGNEHMER zu tragen.
- 6.4. Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen.
- 6.5. Der AUFRAGNEHMER garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Bei Liefergegenständen, die ihre Funktionen ohne die in ihnen enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Komponenten nicht erfüllen können, garantiert der AUFRAGNEHMER, dass LIEBHERR während des Zeitraums, den LIEBHERR aufgrund der Art und des Zwecks des Liefergegenstandes unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrages vernünftigerweise erwarten kann, Aktualisierungen, insbesondere auch Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes erforderlich sind, bereitgestellt werden und LIEBHERR über diese Aktualisierungen informiert wird.
- 6.6. Der AUFRAGNEHMER hat für seine Unterlieferanten wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen einzustehen.
- 6.7. Der AUFRAGNEHMER verzichtet mit Ausnahme offensichtlicher Mängel auf die Einrede der verspäteten Untersuchung bzw. verspätet erhobenen Mängelanzeige oder Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.
- 6.8. Soweit LIEBHERR einem Kunden gegenüber in einem die diesem gegenüber bestehender gesetzlicher Haftung für Mängel nicht überschreitenden Rahmen Nacherfüllung geleistet hat, kann LIEBHERR seinerseits vom AUFRAGNEHMER Nachlieferung oder ggf. Kostensatz für eine bereits durchgeführte Nachbesserung fordern auch wenn die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Ziffer 6.2. bereits abgelaufen sein sollte.
- 6.9. Wenn zu erwarten ist, dass LIEBHERR oder der AUFRAGNEHMER aufgrund konkreter Produktgefährden oder eines Fehlers der Liefergegenstände oder Leistungen im Rahmen der Produkt- bzw. vergleichbarer Haftung in Anspruch genommen werden kann, ist LIEBHERR berechtigt, solche Produktgefährden oder Fehler an den Liefergegenständen oder Leistungen, gleichgültig ob schon ausgeliefert oder nicht, selbst oder durch Dritte auf Kosten des AUFRAGNEHMERS zu beseitigen, unabhängig davon, ob Mängelansprüche bereits verjährt sind oder nicht. LIEBHERR ist verpflichtet, diese Beseitigung so kostengünstig wie möglich zu gestalten und den AUFRAGNEHMER schnellstmöglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

7. Compliance

- 7.1. Der AUFRAGNEHMER sichert zu, dass er alle im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung auf den AUFRAGNEHMER jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften sowie ihm bekannte LIEBHERR Richtlinien und Vorgaben und den LIEBHERR-Lieferantenverhaltenskodex (nachfolgend als "Anwendbare Regelungen" bezeichnet) voluminös einhalten wird.
- 7.2. Soweit Anwendbare Regelungen Melde-, Dokumentations- oder sonstige Pflichten des AUFRAGNEHMERS enthalten (insbesondere bezüglich umweltrechtlicher Gesetze, Standards etc.), wird der AUFRAGNEHMER diesen Melde-, Dokumentations- oder sonstiger Pflichten des AUFRAGNEHMERS, wird der AUFRAGNEHMER LIEBHERR und die mit LIEBHERR verbündeten Unternehmen (Gesellschaften, an welchen die Liebherr-International AG mit dem Sitz in 1630 Bülle/Schweiz direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr beteiligt ist) bei der Erfüllung dieser Melde-, Dokumentations- oder sonstigen Pflichten auf Aufforderung von LIEBHERR oder einem verbundenen Unternehmen unverzüglich und auf eigene Kosten unterstützen.
- 7.3. LIEBHERR ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Anwendbaren Regelungen beim AUFRAGNEHMER zu überprüfen oder durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen.
- 7.4. Der AUFRAGNEHMER verpflichtet sich, mit seinen Unterlieferanten eine entsprechende Vereinbarung gemäß den Ziffern 7.1 bis 7.3 zu treffen.
- 7.5. Sofern der AUFRAGNEHMER oder einer seiner Unterlieferanten gegen eine Anwendbare Regelung verstößt, ist LIEBHERR zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

8. Schadenersatz, Rückgriff, Vertragsstrafe und Schadlosaltung

- 8.1. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den jeweils geltenden Produkthaftungsverschriften stehen LIEBHERR in jedem Fall ungeschmälert zu. LIEBHERR ist zudem berechtigt, auch jenen Schaden einzufordern, der im Mangel selbst liegt ("Mangelschaden"). Haftungsausschlüsse zugunsten des AUFRAGNEHMERS oder Verpflichtungen, wonach LIEBHERR Haftungsausschlüsse mit Dritten zu vereinbaren hätte, bestehen nicht.
- 8.2. LIEBHERR ist unbeschadet anderer Ansprüche, insbesondere jener nach den Ziffern 5., 6. und 8.1. berechtigt, im Falle des Rücktritts vom Vertrag anstatt der Vertragsverfüllung eine Vertragsstrafe von 5 % des Gesamtbetstellwert oder in den sonstigen Fällen der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung – und sei es auch nur hinsichtlich der Dokumentation oder sonstiger selbstständiger Nebenpflichten – eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, maximal 5 % zu verlangen. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der AUFRAGNEHMER für die Dauer ihrer Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung von Vertragsstrafe bzw. Schadenersatz befreit, sofern er LIEBHERR diese Umstände unverzüglich anzeigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn den AUFRAGNEHMER kein Verschulden trifft. LIEBHERR ist in allen Fällen berechtigt, den Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens geltend zu machen.
- 8.3. Soweit LIEBHERR, deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter oder Vertriebspartner – von wem auch immer – wegen eines Schadens, der seine Ursache in den Lieferungen oder Leistungen des AUFRAGNEHMERS und/oder einer Verletzung einer sonstigen Verpflichtung des AUFRAGNEHMERS findet, in Anspruch genommen wird, wird der AUFRAGNEHMER LIEBHERR sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter und Vertriebspartner vollständig schad- und klaglos halten.
- 8.4. Der AUFRAGNEHMER ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem marktüblichen Deckungsumfang vorzuhalten und LIEBHERR auf Verlangen den entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

9. Rechte Dritter

- 9.1. Der AUFRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten Dritter (insbesondere gewerblichen Schutzrechten) sind.
- 9.2. Sollte LIEBHERR, deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter oder Vertriebspartner dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AUFRAGNEHMER LIEBHERR sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter und Vertriebspartner vollständig schad- und klaglos halten.

10. Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle

Die von LIEBHERR zum Zwecke der Ausführung der Lieferungen oder Leistungen überlassenen bzw. von LIEBHERR finanzierten Zeichnungen, Skizzen, technischen Unterlagen, Werkzeuge, Muster, Modelle und dergleichen bleiben Eigentum von LIEBHERR bzw. sind LIEBHERR zu überreichen und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind auf Verlangen von LIEBHERR (bzw. bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert) unverzüglich zurückzugeben.

11. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, die von LIEBHERR angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 11.2. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem AUFRAGNEHMER und LIEBHERR aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist das deutsche Recht – im Falle eines grenzüberschreitenden Rechtsgeschäfts unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenaufkauf („UN-Kaufrecht“) in der englischsprachigen Fassung – nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen anzuwenden.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht; LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AUFRAGNEHMER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Der AUFRAGNEHMER darf ohne schriftliche Zustimmung von LIEBHERR seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder Dritte mit der Ausführung der Lieferungen oder Leistungen beauftragen.
- 12.2. Alle Ansprüche nach diesen Einkaufsbedingungen stehen LIEBHERR auch dann zu, wenn dem AUFRAGNEHMER keine wesentliche Vertragsverletzung („fundamental breach of contract“) zur Last fällt und bestehen unabhängig von der Voraussetzung eines Schadens bei Vertragsabschluss.
- 12.3. Der AUFRAGNEHMER ist verpflichtet, die Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen, technischen oder sonstigen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden.

Besondere Einkaufsbedingungen für Free and Open Source-Software (FOSS-BEB)

1. Geltungsbereich

Diese FOSS-BEB gelten für den Erwerb sämtlicher Produkte, die Software enthalten, durch Liebherr und unabhängig von dem Vertragstypus des dem Erwerb zugrunde liegenden Vertrages. Die FOSS-BEB gelten in ihrem Anwendungsbereich vorrangig vor unseren übrigen Einkaufsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters.

2. Definition

- 2.1 Free and Open Source-Software (FOSS) im Sinne dieser FOSS-BEB ist Software, deren Lizenz den Anforderungen der „The Open Source Definition“ (<https://opensource.org/osd>) der Open Source Initiative genügt und/oder von der Open Source Initiative und/oder der Free Software Foundation in deren öffentlich zugänglichen Listen Open Source-Lizenzen bzw. freier Lizenzen aufgenommen wurde.
- 2.2 Für Public Domain-Software gelten die FOSS-BEB entsprechend.

3. Prüfungs- und Informationspflichten des Anbieters

Dem Anbieter ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der Lizenzbedingungen für FOSS zu einer Urheberrechtsverletzung und zu einem Rechtsmangel der an Liebherr gelieferten Produkte führen kann. Der Anbieter ist allein dafür verantwortlich, die Lizenzbedingungen sämtlicher FOSS einzuhalten, die in den an Liebherr gelieferten Produkten enthalten ist. Dies betrifft sowohl Embedded-Systeme als auch Firmware-Updates und jede andere Distribution von Software.
Der Anbieter hat die in seinen Produkten enthaltene Software auf FOSS zu überprüfen und auch von Vorfleieranten die erforderlichen Informationen einzuholen. Die Einhaltung des ISO/IEC 5230 Standard ist eine Obliegenheit des Anbieters.

4. FOSS Dokumentation

- Der Anbieter muss Liebherr spätestens mit der Überlassung des Produktes eine Software Bill of Materials (SBOM) der verwendeten FOSS-Komponenten, ihrer Versionsnummer und der anwendbaren FOSS Lizenzen als SPDX-Identifier (<https://spdx.org/licenses/>), und ein Dokument zur Einhaltung der FOSS Lizenzen (Open Source Content Documentation), das alle Lizenztexte und Copyright-Hinweise mit Bezug auf die jeweiligen Dateien enthält, sowie zusätzlich alle weiteren Informationen, die aufgrund der anwendbaren Lizenzen bei der Überlassung der Software übergeben werden müssen, und den vollständigen und korrespondierenden Quellcode der in dem Produkt enthaltenden FOSS zur Verfügung stellen.
Die Pflicht zur Bereitstellung der hier genannten Informationen ersetzt in keinem Fall gesetzliche Melde- und Informationspflichten des Anbieters zur Verhinderung von Sicherheitslücken oder Ähnliches.

5. Einsatz von Copyleft-Lizenzen

- 5.1 Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Software unter Copyleft-Lizenzen in den Produkten nur in einer Weise verwendet wird, die nicht das Risiko enthält, dass Liebherr bei der Verwendung des Produktes in Kombination mit eigenen Software-Komponenten oder Software-Komponenten Dritter als FOSS lizenziert muss, ohne dass dafür die vorherige Zustimmung von Liebherr eingeholt wurde.
Als Copyleft-Lizenzen werden solche FOSS-Lizenzen verstanden, deren Lizenzbedingungen verlangen, dass Modifikationen der darunter lizenzierten Software bei der Weitergabe ebenfalls als FOSS lizenziert werden müssen.
- 5.2 Der Anbieter stellt sicher, dass die Lizenzbedingungen sämtlicher Software-Komponenten, die mit FOSS unter der GNU Lesser General Public License verlinkt ist, jedem Nutzer der Software die Bearbeitung zum eigenen Gebrauch und das Reengineering zur Behebung von Fehlern solcher Bearbeitungen gestatten.
- 5.3 Der Anbieter stellt sicher, dass Liebherr die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die das Komplizieren und Wiederaufspielen von FOSS unter der GNU Lesser General Public License, der GNU General Public License und der GNU Affero General Public License ermöglichen (sofern vorhanden), insbesondere wenn das Produkt ein Embedded System ist.

6. Zusicherung

- 6.1 Der Anbieter sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Urheberrechte Dritter verletzen und die Lizenzbedingungen sämtlicher FOSS und anderer Third-Party-Software vollständig erfüllt werden.

7. Verletzung dieser FOSS-BEB

- 7.1 Im Falle einer Verletzung dieser FOSS-BEB verpflichtet sich der Anbieter, den Mangel unverzüglich zu beheben und/oder nicht lizenkonforme FOSS-Komponenten durch lizenkonforme Komponenten zu ersetzen.
- 7.2 Der Anbieter verpflichtet sich Liebherr sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Zusicherung aus diesen FOSS-BEB ergeben.